

## Personalrat an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh

# In dieser Ausgabe:

- 1. Personalversammlung 2024
- 2. Personalratswahl 2024 Ihre Stimme zählt!
- 3. Kurzinfos & Tipps
  - > Schwangere in der Schule
  - Listenziehung
- 4. Schon gewusst? Personalratsinfos im Netz

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform!

### Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp Susanne Haase Verena Tubbesing ① 0521/9677365

① 05241/47127

① 05241/5241406



### 1. Personalversammlung 2024

Die Personalversammlung 2024 findet am 24.04.2024 im Spexarder Bauernhaus ab 12.00 Uhr statt. Weitere Informationen können Sie der Einladung zur Personalversammlung entnehmen.

#### Was ist eigentlich eine Personalversammlung?

Der Personalrat ist laut Landespersonalvertretungsgesetz § 46 verpflichtet, in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Auf der Versammlung wird ein Tätigkeitsbericht vorgelegt, der vom gesamten Personalrat beschlossen wurde und einen vollständigen Überblick über die Arbeit im Berichtszeitraum beinhaltet. Beschäftigte können zu dem Tätigkeitsbericht Stellung nehmen.

#### **Teilnahme**

Liegt der Zeitpunkt der Personalversammlung fest und wurde ordnungsgemäß eingeladen, sind alle Lehrerinnen, Referendarinnen und die weiteren pädagogisch Beschäftigen im Landesdienst berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Dieses Recht darf nicht eingeschränkt werden, auch die Wegezeiten für die An- und Abreise sowie eine Mittagspause sollten bei der Freistellung für die Versammlung berücksichtigt werden. Fahrtkosten außerhalb des Dienstortes, die den Teilnehmenden entstehen, werden auf Antrag von der Dienststelle erstattet. Es ist der gesetzliche Unfallschutz gegeben. An diesem Tag dürfen weder Elternsprechtage noch Konferenzen stattfinden.

Vertreterinnen der Dienststelle sind verpflichtet, an der Personalversammlung teilzunehmen. Vertreterinnen von Gewerkschaften und Verbänden ist die Teilnahme ebenso gestattet, ansonsten handelt es sich um eine nichtöffentliche Veranstaltung.

#### **Themen**

Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, welche die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten.

Außerdem können auf der Personalversammlung Anträge verabschiedet werden. Ihr zuständiger Personalrat im Kreis Gütersloh leitet diese im Anschluss an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung weiter. Auch einzelne Kolleginnen oder Kollegien können der Personalversammlung eigene Anträge unterbreiten. Sollten Sie einen Antrag stellen wollen, reichen Sie ihn fristgerecht (in diesem Jahr bis zum 10.04.2024) per E-Mail an eine der folgenden Adressen der Personalratsvorsitzenden ein:

anke\_stapel@web.de kirsten.farthmann@web.de j.junker@gmx.de.

Die Themen der aktuellen Personalversammlung entnehmen Sie bitte der Tagesordnung auf der Einladung.

Es liegt in Ihrem Interesse, zahlreich an den Personalversammlungen teilzunehmen. Es ist eine Gelegenheit, den Vertreterinnen der Dienststelle Fragen zu stellen, die sich sonst so nicht ergibt.

Wir freuen uns, Sie am 24.04.2024 begrüßen zu können!



### 2. Personalratswahl 2024 – Ihre Stimme zählt!

#### Bis zum 13. Juni wird gewählt, dann brauchen wir Sie!

Sie wählen Ihre direkten Vertretungen für:

- den örtlichen Personalrat beim Schulamt für den Kreis Gütersloh
- den Bezirkspersonalrat bei der Bezirksregierung Detmold
- den Hauptpersonalrat beim Ministerium in Düsseldorf.

Wir Personalräte sind gewählte Mitglieder der GEW und des VBE und setzen uns für die Interessen und Rechte aller Beschäftigten des Landes an unseren Schulen ein. Dazu gehören neben den Lehrkräften auch Sozialpädagoginnen, befristet Beschäftigte, Lehramtsanwärterinnen und Lehrkräfte für herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) sowie weitere Beschäftigte im Landesdienst.

#### Welche Aufgaben haben wir Personalräte?

Eine der maßgeblichen Aufgaben des Personalrates ist es, darauf zu achten, dass Ihre zuständige Dienststelle die geltenden rechtlichen Bestimmungen zutreffend auf Ihr Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis anwendet.

### Was aber genau heißt das für Sie persönlich?

- Versetzungswunsch: Wenden Sie sich an den Personalrat, damit er sich für Sie einsetzen kann.
- <u>Drohende Abordnung/Versetzung:</u> Der Personalrat sollte Ihre erste Anlaufstelle sein, da dieser die Möglichkeit hat, bereits in einem frühen Stadium auf die Entscheidung der Dienststelle Einfluss zu nehmen.
- ➤ <u>Ihre Eingruppierung nach TV-L:</u> Es ist Aufgabe des Personalrates, die Entscheidungen der jeweiligen Dienststelle zu prüfen und auf Fehler hinzuweisen.
- Einladungen zu einem Dienstgespräch von der Dienstaufsicht: Nutzen Sie die Möglichkeit, sich von einem Personalratsmitglied begleiten zu lassen.
- ➤ <u>Einladungen zu einem BEM-Gespräch:</u> Auf Wunsch begleiten und unterstützen wir Sie gern.

Diese Beispiele decken lediglich einen kleinen Teil dessen ab, was Personalratstätigkeit im Alltag bedeutet.

Wir führen eine Vielzahl von Einzelberatungen durch, befassen uns in den regelmäßigen Personalratssitzungen mit allen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Anliegen der Kolleginnen und Kollegen an den Grundschulen, nehmen an Einstellungsgesprächen im Rahmen von schulscharfen Ausschreibungsverfahren teil, führen Gespräche mit der Schulaufsicht und den Sachbearbeiterinnen des Schulamtes, halten Kontakt zum Bezirks- und Hauptpersonalrat, lassen uns von der Schwerbehindertenvertretung beraten und informieren Sie im Personalrats-Info über aktuelle arbeitsrechtliche und arbeitsplatzbezogene Themen.

Alle Kolleginnen und Kollegen in den Grundschulen brauchen eine starke und kompetente Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung.

Dieser Aufgabe stellen wir uns. Deshalb: Wählen Sie!



### 3. Kurzinfos & Tipps

#### > Schwangere in der Schule

Im Dezember 2023 wurden vom MSB ergänzende Hinweise zum weiterhin uneingeschränkt geltenden Erlass vom 1. März 2023 "Schulbetrieb und Corona – Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht" im Falle von konkreten COVID-19-Infektionsfällen verschickt. Sowohl bei betroffenen Kolleginnen als auch bei den verantwortlichen Schulleitungen – denen die Abwägung im Einzelfall obliegt – gibt es dazu viel Unsicherheit.

Bei einem konkret auftretenden Corona-Infektionsfall im Umfeld einer schwangeren Lehrerin ist ein befristetes Beschäftigungsverbot nicht mehr pauschal erforderlich. Im Rahmen der <u>anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung</u> durch die Schulleitung sind zunächst geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu prüfen (Einzelfallprüfung, gem. § 10 Abs. 2 MuSchG).

Ein vorübergehendes <u>betriebliches Beschäftigungsverbot</u> für die Dauer von acht vollendeten Tagen nach dem letzten Infektionsfall kommt erst in Betracht, wenn die zuvor genannten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sein sollten.

Voraussetzung für eine <u>Weiterbeschäftigung in Präsenz</u> ist neben dem Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, dass die schwangere Frau nicht mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis (z. B. Schülerinnen und Schüler der gleichen Klasse bzw. Lerngruppe der infizierten Person) in unmittelbarem Kontakt steht.

Der Einsatz der Schwangeren kann an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung für den oben genannten Zeitraum weiter erfolgen (z. B. Einsatz in anderen Klassen bzw. Lerngruppen, am Teilstandort). Sie kann außerdem mit der Wahrnehmung von anderen dienstlichen Aufgaben von zu Hause aus betraut werden.

Im Falle einer bekannten Infektion unter den Lehrkräften kann sie beispielsweise nicht an Konferenzen oder Sitzungen der Lehrkräfte in Präsenz teilnehmen.

Erst wenn die Prüfung der Schulleitung ergibt, dass die schwangere Frau unter Beachtung der genannten Voraussetzungen in der Schule nicht in Präsenz eingesetzt werden kann, ist davon auszugehen, dass das Beschäftigungsverbot gegenüber der Schwangeren für den o. g. Schutzzeitraum in Bezug auf die gesamte Schule auszusprechen ist.

#### Weitere Hinweise und Informationen:

- Bildungsportal NRW: https://www.schulministerium.nrw/schutz-von-schwangeren-undstillenden-beschaeftigten
- Handlungsempfehlungen zum Thema "Mutterschutz bei luftgetragenen Infektionserregern": https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/faq

#### > Listenziehung

Der Erlass zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW (zuletzt geänderter Erlass vom 29.08.2018) wurde um folgende Regelung ergänzt:

Bewerberinnen und Bewerber für eine Listenziehung werden nach dreimaligen aufeinander folgenden Absagen eines wunschgemäßen Listenangebots erst für eine weitere Listenbewerbung aufgenommen, wenn sie ihre Listen- und Schulformwünsche erneuert haben. Es erfolgt eine schriftliche Information.

Die Regelung ist zunächst gültig bis zur letzten Listenziehung im Jahr 2026.



### 4. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im Internetauftritt Ihres Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- a) Öffnen Sie <u>www.kreis-guetersloh.de</u> ⇒ Kopfzeile: "Themen" ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift "**Personalrats Info Ausgaben hier**".
- b) Über diesen QR-Code:



Ihr örtlicher Personalrat an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh